



Potsdam, 16. September 2009

Landessozialgericht stärkt Rechte von Diabetikern – wenn sie regelmäßig Sport treiben

Und: Krankenkassen müssen Hospize stärker unterstützen

1. Menschen, die an einem Diabetes mellitus leiden, können als Schwerbehinderte anerkannt werden, und zwar auch dann, wenn ihre Blutwerte optimal eingestellt sind. Dies entschied jetzt das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (Urteil vom 28. August 2009, Aktenzeichen L 13 SB 294/07). Geklagt hatte eine im Jahre 1953 geborene Frau, die an einem insulinpflichtigen Diabetes mellitus Typ 2 leidet. Dank einer konsequenten Lebensführung, die unter Anderem täglich umfangreicheren Sport einschließt, konnte die Klägerin eine optimale Einstellung ihrer Blutwerte erreichen; deshalb wurde ihr zunächst die Anerkennung als Schwerbehinderte verweigert.

Jetzt hatte die Frau in zweiter Instanz Erfolg: Das Landessozialgericht bewertete die regelmäßige sportliche Betätigung als medizinisch notwendigen Therapieaufwand, der Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft habe und zu einer Anerkennung als Schwerbehinderte führe. Das Urteil ist nicht rechtskräftig, das Landessozialgericht hat wegen grundsätzlicher Bedeutung die Revision zugelassen.

2. Erfolg vor dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg hatten jüngst auch die Träger ambulanter Hospizdienste. In einem Grundsatzurteil (vom 28. Mai 2009, Aktenzeichen L 1 KR 146/08) entschied das Landessozialgericht, dass die bisherigen Förderkriterien der Krankenkassen zur Unterstützung ambulanter Hospizdienste unzureichend seien. Die Krankenkassen müssen jetzt über eine höhere Förderung entscheiden. Auch hier hat das Landessozialgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung die Revision zugelassen.

Info:

Das gemeinsame Landessozialgericht als Berufungs- und Beschwerdeinstanz besteht seit dem 1. Juli 2005. Zu den gemeinsamen Einrichtungen der Länder Berlin und Brandenburg, darunter vier Obergerichte, siehe [www.berlin-brandenburg.de/Gemeinsame Gerichte](http://www.berlin-brandenburg.de/Gemeinsame_Gerichte).

Für Rückfragen:

Dr. Konrad Kärcher, Tel.: 0331 – 9818 – 4126

Axel Hutschenreuther, Tel.: 0331 – 9818 – 4148

Mail: pressestelle@lsg.brandenburg.de